

die gerechte und heilige Sache des päpstlichen Stuhles verwenden werde.

Eine offene Frage wird es immerhin bleiben, ob der Thron des ausgesprochen protestantischen Preußens aus einer durch reifliche Erwägung gewonnenen Ueberzeugung die Partei des heiligen Vaters ergreift, oder im Gefühle einer augenblicklichen „Zwangslage“ die vorherrschende Zeitströmung unter den Katholiken zu politischen Zwecken ausbeutet. Was aber auch immer der Grund dieser jedenfalls hervorragenden Erscheinung auf protestantisch = preußischem Boden sein mag, das Eine ist gewiß, daß sich das liberale und freisinnige (?) Oesterreich, in welchem der Bruch mit seiner katholischen Vergangenheit in den von Juden beherrschten und geschriebenen Zeitblättern gepriesen wird, ordentlich Mühe gibt, ja jeden Verdacht oder Schein eines freundlichen Einvernehmens mit Rom und den katholischen Grundsätzen zu vermeiden. O Oesterreich! wie werde ich dich, mein liebes theures Vaterland! in kirchlicher Beziehung finden, wenn ich in einigen Wochen, so es Gott gibt und die hochgeehrten Leser die „kirchlichen Zeitläufte“ abermals durchschauen, — mein Augenmerk besonders auf deine kirchlichen Zustände richten werde?!

A. G.

### *Zur Diözesanchronik.*

#### *Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahr 1867.*

Im Jahre 1867 wurden bei dem bischöflichen Ehegerichte 32 Rechtssachen neu eingebracht, um 4 weniger als im Vorjahr.

Es ist bemerkenswerth, daß gerade von jener Zeit an, in welcher das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes seine Beschlüsse gegen die kirchliche Ehegerichtsbarkeit faßte, sich die Eingaben bei dem bischöflichen Ehegerichte mehrten, so daß es

schien, die Parteien wollen noch bei diesem Gerichte ihre Streitsachen einbringen und daselbst zur Verhandlung bringen.

Speciell wurden im Jahre 1867 neu eingebraucht 27 Ehescheidungsklagen (2 mehr als im Vorjahr) und 5 Sponsalienklagen (6 weniger als im Jahre 1866).

Im Ganzen genommen lagen dem bischöflichen Ehegerichte 46 Rechtssachen zur Verhandlung im Jahre 1867 vor, und zwar 40 Scheidungsklagen und 6 Sponsalienklagen.

Von diesen 6 Sponsalienklagen wurden 3 mit Urtheil erledigt, in den 3 übrigen Fällen fand eine Ausgleichung der Streitenden statt.

Bei den anhängigen 40 Ehescheidungsklagen wurde die Scheidung in 9 Fällen bewilligt, in 6 Fällen nicht bewilligt; in 12 Fällen fand die Aussöhnung statt; schwebend bleiben 13 Scheidungsklagen. Sie röhren sämtlich aus dem Jahre 1867 her; ein Rückstand aus früheren Jahren ist nicht vorhanden.

Die Appellationen von den Urtheilen des bischöflichen Ehegerichtes als erster Instanz waren im Jahre 1867 weniger als im Vorjahr. Es wurden nämlich im Jahre 1866 von 13 Urtheilen, im Jahre 1867 nur von fünf Urtheilen an die zweite Instanz appellirt.

Speciell wurde in Sponsalienklagen von 2 Urtheilen die Berufung angemeldet. Eine Anmeldung wurde nicht genehmigt, weil die Fällfrist von 10 Tagen versäumt worden ist; die zweite Berufungs-Anmeldung erledigte sich dadurch, daß der Appellant innerhalb der gesetzlichen Frist seine Appellationsbeschwerde bei der zweiten Instanz nicht einbrachte, mithin das Urtheil der ersten Instanz in Rechtskraft erwuchs.

In Scheidungssachen wurden 3 Urtheile appellirt; in 2 Fällen wurde die Scheidung von der zweiten Instanz bewilligt, der dritte Fall ist in der Schwebé.

Dr. Rieder.